



CH-3003 Bern, BAV

«Versandart»

«Firma»

«Zusatzzeile1»

«Zusatzzeile2» An die kantonalen Ämter für
öffentlichen Verkehr

«Adresse1»

«Strasse2»

«Posfach»

«Postleitzahl» «Ort»

Referenz/Aktenzeichen: 021.40/2011-05-24/86

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Sachbearbeiter/in: Julie vom Berg

Bern, 22. Juni 2011

Neuberechnung Kantonsbeteiligungen 2012–15; Anhörung

Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss Artikel 33 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Personenbeförderung (PBG; SR 745.1) sowie Artikel 57 Absatz 2 des Eisenbahngesetzes (EBG; SR 742.101) legt der Bundesrat mindestens alle vier Jahre die Anteile des Bundes und der einzelnen Kantone an der Abgeltung des regionalen Personenverkehrs respektive an der Abgeltung und den Darlehen für das gemeinsam bestellte Leistungsangebot in der Sparte Infrastruktur fest.

Die Anteile der Bundes und der Kantone werden in der Verordnung über die Anteile der Kantone an den Abgeltungen und Finanzhilfen im Regionalverkehr (KAV; SR 742.101.2) festgelegt.

Die Kantonsbeteiligungen wurden letztmals im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen (NFA) für die Periode 2008–11 neu festgelegt. Für die Periode 2012–15 sind sie deshalb neu festzulegen.

In der Beilage erhalten Sie die neu berechneten Kantonsbeteiligungen für die Periode 2012–15. Beilage 1 enthält die Kantonsbeteiligungen für den regionalen Personenverkehr (RPV), Beilage 2 enthält die Kantonsbeteiligungen für die Infrastrukturfinanzierung.

Bundesamt für Verkehr BAV
Julie vom Berg
Mühlestrasse 6, 3063 Ittigen
Postadresse: 3003 Bern
Tel. +41 (0) 313231210, Fax +41 (0) 313225987
julie.vomberg@bav.admin.ch
www.bav.admin.ch

Folgende Anpassungen wurden vorgenommen:

- Aktualisierung der Bahnlängen. Die Standseilbahnen erscheinen nicht mehr in der Liste, da sie nicht mehr dem Eisenbahngesetz unterstehen und auch keine Sparte Infrastruktur kennen. Bei Seilbahnen generell wird die Kantonsbeteiligung Infrastruktur nur für Investitionsdarlehen angewendet. Die normale Abgeltung einschliesslich Abschreibungen erfolgt unter dem Titel RPV und mit den entsprechenden Kantonsbeteiligungen.
- Aktualisierung der Bevölkerungszahlen (definitiver Stand 31. Dezember 2009).
- Die Berechnung der Kantonsbeteiligungen für den regionalen Personenverkehr wurde so angepasst, dass die durchschnittliche Bundesbeteiligung gemäss Artikel 33 Absatz 1 PBG 50 % entspricht.

Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a. KAV wird wie folgt geändert:

a. Kantonsbeteiligung (A) = $MSI(A) \times 3 \times 0.525425 + 20 \%$

Zusätzlich zur Neuberechnung der Kantonsbeteiligungen im Anhang der KAV ist Artikel 4 KAV den neuen gesetzlichen Grundlagen anzupassen:

Der jährliche Bundesanteil an der Abgeltung der gemeinsam bestellten Angebote im regionalen Personenverkehr kann höchstens fünf Prozent vom Bundesanteil nach Artikel 33 Absatz 1 PBG abweichen.

Wir bitten Sie um Stellungnahme zu den beigelegten Anhörungsunterlagen bis zum **19. August 2011**.

Bitte richten Sie Ihre Stellungnahme an: Bundesamt für Verkehr, Abteilung Finanzierung, 3003 Bern oder per E-Mail an: finanzierung@bav.admin.ch (Telefon 031 322 57 57, Fax 031 322 59 87).

Ohne Ihren Gegenbericht gehen wir davon aus, dass Sie mit den Ihren Kanton betreffenden Kantonsbeteiligungen einverstanden sind.

Für Rückfragen stehen Ihnen Markus Giger (markus.giger@bav.admin.ch) und Michel Jampen (michel.jampen@bav.admin.ch) zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Verkehr

Dr. P. Füglistaler
Direktor

Beilagen:

- Beilage 1: KAV 2012–15 RPV
- Beilage 2: KAV 2012–15 Infrastruktur
- Beilage 3: Bahnlängen 2011

Referenz/Aktenzeichen: 021.40/2011-05-24/86

Kopie (inkl. Beilagen) z.K. an:

- KöV, Speichergasse 6, Postfach 444, 3000 Bern 7
- VöV, Dählhölzliweg 12, 3000 Bern 6
- voj/aa

Intern per Zeiger an:

- Fü, MEP, PK, re, sn(alle), pv(alle), gv